## Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht



## Länderspezifische Metrologische Überwachung 2016 Bayern

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- - und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt den bayerischen Eichamtsdienststellen. Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie im Mess-und Eichgesetz (MessEG), Abschnitt 6, niedergelegt.

Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationspflichten)

[ .. ]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [ ... ].



□ntersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Abgabe von AdBlue in Kfz-und LKW Werkstätten über Messanlagen.  (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1	Es werden Messanlagen am Markt angeboten, die nicht dazu bestimmt sind, als Messgerät im Sinne des MessEG verwendet zu werden.
MessEG)  Verwendungsüberwachung: Kontrolle von Messanlagen auf Fahrzeugen insbesondere in grenznahen Gebieten, deren Lieferungen deutschen Kunden dienen.  (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG)	Aus der Überwachung im Jahr 2015 wurde bekannt, dass Lieferungen über Messanlagen aus dem Ausland in Deutschland erfolgen. Diese Messanlagen sind nicht auf der Grundlage des MessEG und der MessEV geeicht.
Verwendungsüberwachung: Hakentara in Schlachthöfen  (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1  MessEG und § 26 MessEV)	Die rechtskonforme Umsetzung des § 26 MessEV ist noch nicht zufriedenstellend. Aufgrund der unklaren Geschäftsvorgänge (An- oder Verkauf) sowie der technischen Gegebenheiten wurde im Vorfeld recherchiert. Es soll sichergestellt werden, dass die Betroffenen von der Messung nicht benachteiligt werden.
Verwendungsüberwachung: Verwendung von Festtarawerten bei der Nutzung von Fahrzeugen als Transportgerät  (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG und § 26 MessEV)	Die rechtskonforme Umsetzung des § 26 MessEV bis Ende 2016 wird erwartet. Dessen ungeachtet soll bereits im Laufe des Jahres 2016 überprüft werden, wo dies der Fall ist, angestoßen werden, dass ggf. Umstellungen der Wägepraxis erfolgen wenn sie möglich sind, und somit die Rechtsänderung in den betroffenen Kreisen bekannt(er) gemacht werden. Hierzu müssen auch Auslegungen der Regelungen des § 26 MessEV getroffen werden.
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (1)  (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1  MessEG)	Laut Eichstatistik Bayern 2014 waren Rückgabequoten größer 7% bei Waagen Klasse III und IIII zu verzeichnen. Im Zuge einer Verwendungsüberwachung soll die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen, insbesondere der Verkehrsfehlergrenze, geprüft werden. Hierzu wird ein Belastungsfahrzeug angemietet.
Verwendungsüberwachung: Handelswaagen Klasse III im Saisonverkauf (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG und § 5 Nr. 12 MessEV)	Überwachung der Verwendung von Handelswaagen beim Obst- und Spargelverkauf; Verkauf an der Stra- ße, aus dem Auto heraus unter Beachtung der Klei- betragsregelung in der MessEV.

03.02.2016 2 von 4



□ntersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (2) (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG)	Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung.  Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2015 werde auf Vorliegen von Anträgen auf Nacheichung hin geprüft werden. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt
Verwendungsüberwachung: Bestimmung der Masse und / oder des Volumens von Abfall  (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1  MessEG und § 33 MessEG)	Verwendungsüberwachung zum Umgang mit Wägewerten (auch errechneten) unterhalb der Mindestlast sowie Volumenbestimmungen mit Maßverkörperungen oder über Längenmessungen  Grund: Umsetzung der bundeseinheitlichen Entscheidungen zum Umgang mit Wägewerten unterhalb der Mindestlast.
Verwendungsüberwachung: Verkauf von Milch über Automaten (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG)	Feststellung ob geeichte Messanlagen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.  Es existieren Baumusterprüfbescheinigungen für Messanlagen zum Verkauf von Milch, so dass eine Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure und Verwender im Markt sichergestellt werden muss.
Verwendungs- und Marktüberwa- chung: Prüfung der Füllmenge von Keg-Fässern  (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG und § 23 MessEV sowie FertigPackV)	Grund: bei den Aktionen der Jahre 2008, 2010 und 2012 wurden Beanstandungen festgestellt. Es soll sichergestellt werden, dass die Verbraucher das angegebene Füllvolumen auch wirklich erhalten.
Markt- und Verwendungsüberwachung: Waagen in Inkubatoren (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG sowie § 50 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEG)	Es wurde festgestellt, dass in Inkubatoren eingebaute Waagen neben formalen Kennzeichnungs- und Aufschriftenmängeln auch teilweise erhebliche messtechnische Mängel aufweisen.  Der medizinische Bereich ist hier wägetechnisch besonders sensibel zu behandeln.

03.02.2016 3 von 4



## **Fundstellen**

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz MessEG) vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2722 in der jeweils geltenden Fassung
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Messund Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung

Thomas Schade Eichdirektor Abt. 4 - Metrologie

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht Hauptsitz

Franz-Schrank-Str. 9 80638 München

Tel. +49 (0)89 17901-318 Fax +49 (0)89 17901-336 thomas.schade@lmg.bayern.de www.lmg.bayern.de

03.02.2016 4 von 4